



SATZUNG, ORDNUNGEN UND STATUTE

XX. Geschäftsordnung des Hessischen Frauenrates

- § 1.** Der Hessische Frauenrat trifft sich mindestens dreimal jährlich. Er wird von der frauenpolitischen Sprecherin des Landesvorstandes mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen einberufen. Zu weiteren Sitzungen mit einer verkürzten Ladungsfrist von einer Woche tritt der Frauenrat zusammen, wenn ein Fünftel der Delegierten und/oder die frauenpolitische Sprecherin des Landesvorstandes es verlangen.
- § 2.** Die Geschäftsführung des hessischen Frauenrats übernimmt die frauenpolitische Sprecherin des Landesvorstandes und deren Stellvertreterin. Die Geschäftsführung leitet die Sitzung und schlägt die Tagesordnung vor. Die organisatorische Vorbereitung und Durchführung wird von der in der Landesgeschäftsstelle zuständigen Mitarbeiterin gewährleistet.
- § 3.** Anträge zur Sache und zur Tagesordnung sollen schriftlich mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung in der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Antrags- und Redeberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen.
- § 4.** Der Frauenrat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen einrichten. Sie sind mit einem konkreten Auftrag für einen bestimmten Zeitraum zu benennen.
- § 5.** Beschlussprotokoll wird von der Landesgeschäftsstelle erstellt und den Mitgliedern zugestellt.

Beschlossen vom Landesfrauenrat am 27.03.2004. Letzte Änderungen durch den Landesfrauenrat am 23.05.2005 und am 03.05.2008.